

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 28 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEEDDDXXX

Nr. 22/2017

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 29.11.2017

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

3.1.1. - Erste Zulassungen für Komponenten zum Einsatz in der Telematikinfrastruktur

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2017
- Anleitung zur Beantragung des Praxisausweises (SMC-B)
- Anleitungs-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den SMC-B, *Handbuch I-18*

Freundliche Grüße

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

ERSTE ZULASSUNGEN FÜR KOMPONENTEN ZUM EINSATZ IN DER TELEMATIKINFRASTRUKTUR

Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) hat zum 10.11. erstmalig Zulassungen für Produkte und Dienste der Industrie zum bundesweiten Betrieb der ersten Anwendung, dem Versichertenstammdaten-Management, erteilt.

Damit ist nunmehr eine vollständige Produktkette zur Installation auf dem Markt vorhanden.

Als erste Produkte haben das Zulassungsverfahren der gematik der

- Konnektor „KoCoBox MED+“ des Unternehmens KoCo Connector,
- das E-Health-Kartenterminal „ORGA 6141 online“ des Unternehmens Ingenico Healthcare,
- der VPN-Zugangsdienst des Unternehmens CompuGroup Medical Deutschland und
- die Bundesdruckerei als Anbieter von elektronischen Praxisausweisen (SMC-B)

erfolgreich durchlaufen. (Weitere Produkte verschiedener Unternehmen durchlaufen derzeit die Zulassungsverfahren.)

Nach Auskunft des Unternehmens Ingenico Healthcare ist das E-Health-Kartenterminal „ORGA 6141 online“ noch nicht lieferbar, da der **Lieferweg** noch nicht zertifiziert ist.

Das bereits verfügbare Kartenterminal mit dem Namen „ORGA 6141“ also **ohne** „online“ ist **nicht** für den Online-Rollout geeignet.

Anders sieht es dagegen aus, wenn Sie die Komponenten bei einem Gesamtdienstleister (SPED) bestellt haben. Dann kann eine Lieferung möglich sein.

Bestellung des elektronischen Praxisausweises (SMC-B)

Um nur berechtigten Personen die Bestellung einer SMC-B-Karte zu ermöglichen, startet die Bestellung über ein Formular auf unserem Verwaltungsserver unter dem Menüpunkt eGK-Online-Rollout/Beantragung SMC-B Praxisausweis.

Mit den nächsten Verarbeitungsschritten gelangen Sie dann auf die Seite des Kartenanbieters, wo Sie die Antragstellung abschließen können. (bisher nur die Bundesdruckerei; T-Systems und Medisign beabsichtigen aber zu folgen).

Die offizielle Beauskunftung der Bundesdruckerei zur Lieferzeit wird mit vier Wochen angegeben, allerdings zeigen erste durchgeführte Bestellungen derzeit die Auslieferung nach nur einer Woche.

Einzelheiten zur Durchführung der Beantragung, sowie die Antrags-Nutzungs- und Sperrregeln der SMC-B finden Sie im Anhang.

Bestellprozess Austauschkarte

Im Fall von Problemen wie „technischer Defekt einer Karte“, „Karte wurde geliefert, aber PIN Brief nicht“, „PIN-Brief wurde geliefert, aber Karte nicht“ usw kann der Antragsteller eine Austauschkarte bestellen.

Dies läuft per Login des Antragstellers am Antragsportal (hier: Bundesdruckerei) und „Meldung eines Problems“ - Eine Austauschkarte kann nur mit den identischen Daten des Erstantrages bestellt werden - als Folge muss der Antrag auch nicht erneut durch die KZV freigegeben werden.

Preisgestaltung der Bundesdruckerei

Gemäß der Bundesfinanzierungsvereinbarung zur eGK-Onlineanbindung zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KZBV erhalten Sie **nach erfolgter Inbetriebnahme der eGK-Onlineanbindung** in Ihrer Praxis eine Erstattungspauschale für die SMC-B in Höhe von acht Euro pro Monat. Entsprechend der Preis- und Produktinformation der Bundesdruckerei hat diese allerdings den Preis für die SMC-B auf einmalig 480 Euro festgesetzt, d.h., der Netto-Preis entspricht der Höhe der erstatteten Pauschale, allerdings in einer Summe für die gesamte Laufzeit.

Inwieweit Anfang 2018 andere Anbieter der SMC-B dazukommen und wie diese dann eine differente Laufzeit- und Preisgestaltung vornehmen, bleibt abzuwarten

Weitere Informationen:

Zur praktischen Umsetzung der eGK-Onlineanbindung stehen mehrere „*Erklär-Videos*“ zur Verfügung, die Sie zum einen auf unserer Internetseite einsehen können (erstellt in Kooperation der [KZV Sachsen](#) mit der KZBV) und auf der Homepage der „ZIS“, einem Tochterunternehmen der KZV Westfalen-Lippe (<https://www.zis-ti.de/videos>)

Verlängerung der Ausstattungsfrist bis zum 31.12.2018

Die eGK-Onlineanbindung ermöglicht als erste Anwendung das Versichertenstammdaten-Management, also in Echtzeit (online) automatisiert zu überprüfen, ob die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Versichertenstammdaten aktuell sind bzw. ob ein gültiges Versicherungsverhältnis besteht.

Dieser Online-Datenabgleich ist gesetzlich verpflichtend.

Der Bundesrat hat die Frist für die flächendeckende Einführung des Versichertenstammdaten-Managements, durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und Zahnärzte auf den 31. Dezember 2018 verlängert. Eine Sanktionierung mit einem Prozent Honorarkürzung bei Nichtanbindung an die Telematikinfrastruktur ist daher erst ab dem 01.01.2019 zu erwarten.

Für den eGK-Online-Rollout haben wir eine Hotline eingerichtet, die Sie unter der Telefon-Nr. 0331 2977-100 erreichen können.

Alternativ können Sie auch eine E-Mail an online-rollout@kzvlb.de senden.

Beschreibung des Vorgangs zur Beantragung des Praxisausweises (SMC-B)

Melden Sie sich am Verwaltungsserver an und klicken Sie auf den Menüpunkt **eGK-Online-Rollout** und wählen im dann erscheinenden Untermenü den dritten Eintrag **Beantragung SMC-B Praxisausweis** aus. Sollten Sie ein Zusatzpasswort für den Zugriff auf sensible Daten vergeben haben, dann müssen Sie es jetzt eingeben.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg Verwaltungsserver mit Online-Abrechnung

Startseite / Aktuelles
Abrechnung
▼ eGK-Online-Rollout
Finanzierung Online-Anbindung eGK
Kontrolle der gespeicherten Stammdaten
Beantragung SMC-B Praxisausweis
Status SMC-B-Anträge

Beantragung SMC-B Pr

Kartenanbieter (Trusted-Service-Provider)

Anzahl Karten:

weiter

Links zu den Bestell- und Preisinfo
(Trusted-Service-Provider TSP):

- [Preis- und Produktinformation der](#)

Nach Auswahl des Kartenanbieters, erhöhen Sie ggf. die Anzahl der Karten und klicken Sie auf **Weiter**. (Handelt es sich bei Ihrer Praxis um eine Berufsausübungsgemeinschaft müssen Sie auch den Antragsteller aus der Liste der Inhaber auswählen).

Beantragung SMC-B Praxisausweis - Schritt 1/3

Kartenanbieter (Trusted-Service-Provider TSP):

Anzahl Karten:

weiter

Links zu den Bestell- und Preisinformationen der Kartenanbieter
(Trusted-Service-Provider TSP):

- [Preis- und Produktinformation der Bundesdruckerei](#)

Anschließend werden Ihnen die an den Kartenanbieter zu übermittelnden Daten angezeigt:

Beantragung SMC-B Praxisausweis - Schritt 2/3

Folgenden Daten werden an die Bundesdruckerei übermittelt und können im nächsten Schritt beim Kartenanbieter noch ergänzt werden:

Antragsteller:

Name: Herr Dipl.-Stom. SR Juergen Mustermann

Geburtsdaten:

Geburtsdatum: 20.09.1980

Geburtsort: Kloster Lehnin

Meldeadresse:

Anschrift: Musterstr. 37
DE-14467 Potsdam

Kontaktdaten:

Telefonnummer: 0049 331 2977108

Wenn Sie nach unten scrollen, erscheinen Checkboxen für die Zustimmung zur Übertragung der Daten und für die Zustimmung zu den Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen zum Praxisausweis sowie der Button **zum Anbieter**:

Praxis:

Anschrift: Helene-Lange-Str. 4-5
DE-14469 Potsdam

Abrechnungsnummer: 90009

Praxisform: EP

Kontaktdaten:

Telefonnummer: 0331/2977108

Faxnummer: 0331/2977175

E-Mail: smcb@kzvlb.de

Hiermit stimme ich der Übertragung meiner Daten an den Kartenanbieter zu.

Hiermit stimme ich den **Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen zum Praxisausweis** zu.

zum Anbieter

Eventuelle Abweichungen gegenüber den hier angegebenen Daten teilen Sie bitte **vorher** schriftlich der Abteilung Zulassung, Register, Bereitschaftsdienst (gerne auch per FAX: 0331/ 2977-308 oder E-Mail: zulassung@kzvlb.de) mit.

zurück

Diese Daten kontrollieren Sie bitte und informieren ggf. die Abteilung Zulassung, Register, Bereitschaftsdienst (Fax: 0331 / 2977-308 oder Email: zulassung@kzvlb.de) über bisher nicht gemeldete Änderungen.

Wenn alles OK ist bestätigen Sie bitte Ihre Zustimmung zur Übertragung Ihrer Daten an den Kartenanbieter und senden diese ab. Damit gelangen Sie dann auf die Seite des Kartenanbieters. Dort sind noch folgende Schritte durchzuführen:

- Ggf. einen Bestellcode eines Resellers eintragen (z.B. von einem von Ihnen beauftragten Gesamtdienstleister).

- Kontrolle der übermittelten Vorbefüllungsdaten (Persönliche Daten des Antragstellers und Daten der Institution, also der Praxis). Achtung: Hier bitte keine Daten ändern. Eine Ausnahme bilden nur die privaten Kontaktdaten des Antragstellers (Telefon-, Fax-, Mobilfunk-Nummer und Email). Bei sonstigen Abweichungen gegenüber den hier angegebenen Daten teilen Sie diese bitte unbedingt schriftlich der Abteilung Zulassung, Register, Bereitschaftsdienst mit (gerne auch per FAX: 0331/ 2977-308 oder E-Mail: [zulassung\(at\)kzvlb.de](mailto:zulassung(at)kzvlb.de)).
- Eingabe eines Kartensperrkennwortes je bestellter Karte
- Bestätigung der Pflichtenklärungen (Veröffentlichung, Elektronische Verarbeitung und Nutzung, AGB, Informationsweitergabe an Dienstleister, Kein Widerrufsrecht bei Bestellung eines Zertifikatsprodukts, Pflichten des Zertifikatnehmers, Weitergabe Antragsdaten an die KZV und Datennutzung durch KZV-Dienste)
Diese Bestätigungen sind für den Erwerb und den Einsatz der SMC-B notwendig. Die Veröffentlichung wird eventuell für zukünftige Anwendungen mit Verschlüsselung benötigt.
- Antrag abschließen

Anschließend wird Ihnen die Vorgangsnummer angezeigt und die Möglichkeit angeboten, Ihren Antrag auszudrucken oder als PDF zu speichern. In dieser Druckversion sind auch die Vorgangsnummer, die Kartenantragsnummer und das Sperrkennwort enthalten.

Alle drei Informationen sollten Sie sicher verwahren. Wir empfehlen daher dringend die PDF-Datei auszudrucken.

Für den eGK-Online-Rollout haben wir eine Hotline eingerichtet, die Sie unter der Telefon-Nr. 0331 / 2977-100 erreichen können.
Alternativ können Sie auch eine E-Mail an online-rollout@kzvlb.de senden.

Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) im Bereich der KZV Land Brandenburg beschlossen vom Vorstand am 25.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einführung</i>	2
2	<i>Begrifflichkeiten</i>	2
2.1	Elektronischer Praxisausweis	2
2.2	Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung.....	2
2.3	Antragsteller/ Antragstellerin eines Praxisausweises	2
2.4	Inhaber/ Inhaberin des Praxisausweises.....	2
3	<i>Pflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers des Praxisausweises</i>	3
3.1	Verantwortlichkeit.....	3
3.2	Einsatz eines Praxisausweises	3
3.3	Verlust des Praxisausweises	3
4	<i>Berechtigte Nutzer des Praxisausweises</i>	3
5	<i>Entzug der Nutzungsberechtigung</i>	3
6	<i>Sperrung des Praxisausweises</i>	4
6.1	Sperrung bei Verlust des Praxisausweises.....	4
6.2	Sperrung durch den SMC-B-Anbieter	4
6.3	Sperrung durch die zuständige KZV	4
7	<i>Widerruf der Sperrung des Praxisausweises</i>	5
8	<i>Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin</i>	5

1 Einführung

Das vorliegende Dokument definiert die Regelungen zur Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: „SMC-B“) für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte. Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg gültig.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odul **C**ard **T**ype **B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besitzt. Insbesondere der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises wird durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

2.2 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Sinne der Ziffer 2.3 seine bzw. ihre Zulassung erhalten hat bzw. über eine Ermächtigung verfügt. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV zuständig.

2.3 Antragsteller/ Antragstellerin eines Praxisausweises

Folgende Antragstellerinnen/ Antragsteller kommen in Betracht:

- a) Zugelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen, soweit nachfolgend nicht abweichend erfasst
- b) Ermächtigte Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäß § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung (Zahnärzte-ZV)
- c) Ermächtigte Zahnärztinnen und Zahnärzte/Institutionen, soweit nicht von b) erfasst
- d) Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V
- e) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
Grundsätzlich ist der zahnärztliche Leiter/ die zahnärztliche Leiterin Antragsteller bzw. Antragstellerin für die SMC-B.

2.4 Inhaber bzw. Inhaberin des Praxisausweises

Unter Inhaber bzw. Inhaberin des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller/ die berechtigte Antragstellerin im Sinne der Ziffer 2.3 zu verstehen, der bzw. die den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

3 Pflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die gesamte Zahnarztpraxis elektronisch gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Praxisausweises nachfolgende Pflichten zu beachten.

3.1 Verantwortlichkeit

Der Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises ist verantwortlich für dessen zweckgerechten Einsatz. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist, im Gegensatz zum Nutzungsrecht (siehe Ziffer 4), nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber bzw. die Inhaberin hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Insbesondere die Weitergabe der PUK¹ des Praxisausweises ist aus diesem Grund untersagt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN² des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

3.2 Einsatz eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung/BAG- bzw. üBAG-Genehmigung/ Zweigpraxisgenehmigung ergebenden Praxisstandorte beschränkt. Verfügt die Inhaberin bzw. der Inhaber über mehrere Praxisausweise, ist sie bzw. er zur unverzüglichen Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird. Die Dokumentation ist der KZV Land Brandenburg auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Verlust des Praxisausweises

Der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Land Brandenburg anzuzeigen und den Praxisausweis gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 6.1. sperren zu lassen.

4 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren Personen, z. B. einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung ist der Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises verantwortlich (siehe Ziffer 3.1).

5 Entzug der Nutzungsberechtigung

- a) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Praxisausweises kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch die Karteninhaberin bzw. den Karteninhaber zu ändern.
- b) Der Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises hat einem Nutzer oder einer Nutzerin die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet

¹ PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperrn des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine „vergessene“ PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

² PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung „PIN.SMC“

ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen, ist die PIN durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin zu ändern.

6 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen und die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises unbrauchbar gemacht werden, z.B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die zuständige KZV veranlasst wird (siehe Ziffer 6.3).

6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 ist die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Land Brandenburg anzuzeigen. In diesem Fall muss sie bzw. er den Praxisausweis über die Sperrhotline des Anbieters sperren lassen bzw. die KZV Land Brandenburg mit der Sperrung schriftlich³ beauftragen.

6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe teilt der Anbieter dem Antragsteller oder der Antragstellerin bei Antragstellung mit.

6.3 Sperrung durch die zuständige KZV

Die KZV Land Brandenburg prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin des Praxisausweises die Notwendigkeit zur Veranlassung der Sperrung dieses Praxisausweises und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an:

- a) **Ruhen der Zulassung, § 26 Zahnärzte-ZV**
Die KZV Land Brandenburg kann von einer Sperrung des Praxisausweises absehen, wenn die (Wieder)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist oder ein berechtigter Nutzer oder eine berechnigte Nutzerin in der Praxis über eine Zulassung verfügt.
Bei der Anordnung des häftigen Ruhens ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.
- b) **Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV**
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den vollständigen Entzug der Zulassung bzw. aller Teilzulassungen, ist die KZV Land Brandenburg verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.
Bei einer häftigen Entziehung der Zulassung im Sinne einer Reduktion der Voll-Zulassung ist eine Sperrung dann nicht zu veranlassen, wenn die verbleibende häftige Zulassung bei der KZV Land Brandenburg besteht.
- c) **Verzicht auf Zulassung, Ende der Zulassung aus anderen Gründen § 28 Zahnärzte-ZV**
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV Land Brandenburg grundsätzlich verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.
- d) **Tod des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin, § 28 Zahnärzte-ZV**
Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin. Die KZV Land Brandenburg kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene

³ Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin.

Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.

e) Ermächtigungen

Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.

7 Widerruf der Sperrung des Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich. Sie kann nicht rückgängig gemacht werden.

8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).

Punktwertübersicht ab 01.01.2017 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 21/2017 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0451 <u>BKK</u> : 1,0430 <u>IKK</u> : 1,0407 <u>SVLFG</u> : 1,0439 <u>Knappschaft</u> : 1,0419	1,0403
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1077 <u>BKK</u> : 1,0979 <u>IKK</u> : 1,0969 <u>SVLFG</u> : 1,1000 <u>Knappschaft</u> : 1,1000	1,0985
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0110	1,0342
		IP/FU	1,0859	1,0730
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0179 / ab 01.10.: 1,0433 KB: 0,8820	1,1706
		IP/FU	1,1195	1,1706
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0231 / ab 01.07.: 1,0487 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 1,0509 <u>SVLFG</u> : 1,0565	1,1706
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1625 <u>BKK</u> : 1,1685 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1690 <u>SVLFG</u> : 1,2010	1,2485
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0525	1,0264 ab 01.07.: 0,9939
		IP/FU	1,1916	1,1621 ab 01.07.: 1,1253
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0537 <u>BKK</u> : 1,0542 <u>IKK</u> : 1,0542 <u>SVLFG</u> : 1,0556 <u>Knappschaft</u> : 1,0545	1,0537
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1066 <u>BKK</u> : 1,1075 <u>IKK</u> : 1,1095 <u>SVLFG</u> : 1,1114 <u>Knappschaft</u> : 1,1114	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0204 <u>BKK</u> : 1,0270 <u>IKK</u> : 1,0230 <u>Knappschaft</u> : 1,0021 / ab 01.04.: 1,0050 / ab 01.07.: 1,0169 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0021 ab 01.07.: 1,0327
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1174 <u>BKK</u> : 1,1163 <u>IKK</u> : 1,1175 <u>Knappschaft</u> : 1,1154 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0924 ab 01.07.: 1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	KCH: 0,9770 / ab 01.04.: 1,0095 PAR, KB: 0,9770 / ab 01.07.: 1,0095	0,9770 ab 01.07.: 1,0258
		IP/FU	1,0320 / ab 01.04.: 1,0677	1,0320 ab 01.07.: 1,0846
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0865
		IP/FU	1,1082	1,1023

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2017 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,0110	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,0832 <u>Knappschaft</u> : 1,0626	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0496	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1207 <u>BKK</u> : 1,1207 <u>IKK</u> : 1,1207 <u>SVLFG</u> : 1,1207 <u>Knappschaft</u> : 1,1207	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462
		IP/FU	1,0954	1,0954
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9872 <u>BKK</u> : 1,0244 <u>IKK</u> : 0,9904 <u>Knappschaft</u> : 0,9891 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0414
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0200 <u>BKK</u> : 0,9984 / ab 01.07.: 1,0500 <u>IKK</u> : 1,0350 <u>Knappschaft</u> : 1,0411 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0414
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9923 / ab 01.07.: 1,0380 / ab 01.01.2018: 1,0422 <u>BKK</u> : 1,0089 / ab 01.04.: 1,0380 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 1,0120 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,9773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0860 / ab 01.07.: 1,1360 / ab 01.01.2018: 1,1405 <u>BKK</u> : 1,1042 / ab 01.04.: 1,1360 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,1076 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0045 / ab 01.04.: 1,0380 <u>BKK</u> : 1,0040 <u>IKK</u> : 1,0266 <u>Knappschaft</u> : 1,0004 / ab 01.04.: 1,0337 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 / ab 01.04.: 1,1650 <u>BKK</u> : 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1385 <u>Knappschaft</u> : 1,1122 / ab 01.04.: 1,1493 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0045 / ab 01.04.: 1,0380 <u>BKK</u> : 1,0250 <u>Knappschaft</u> : 1,0000 / ab 01.07.: 1,0342 <u>IKK</u> : 1,0250 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0034
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 / ab 01.04.: 1,1650 <u>BKK</u> : 1,1500 / ab 01.07.: 1,1600 <u>IKK</u> : 1,1352 <u>Knappschaft</u> : 1,1170 / ab 01.04.: 1,1369 / ab 01.07.: 1,1531 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,1257

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2017 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 21/2017 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80	02	KCH, PAR, KB	1,0403	1,0411	1,0403	1,0403	1,0403	1,0405
		IP/FU	1,0985	1,0985	1,0985	1,0985	1,0985	1,0990
Niedersachsen Reg.-Kz.: 17	04	KCH, PAR, KB	1,0342	1,0342	1,0342	1,0342	1,0342	1,0407
		IP/FU	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730
Rheinland-Pfalz Reg.-Kz.: 62-65	06	KCH, PAR, KB	1,0179	1,0179	1,0179	1,0179	1,0179	1,0179
			ab 01.10.: 1,0433	ab 01.10.: 1,0433	ab 01.10.: 1,0433	ab 01.10.: 1,0433	ab 01.10.: 1,0433	ab 01.10.: 1,0433
			KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820
		IP/FU	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195
Bayerns Reg.-Kz.: 83	11	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
		IP/FU	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680
Nordrhein Reg.-Kz.: 40,49	13	KCH, PAR, KB	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264
			ab 01.07.: 0,9939	ab 01.07.: 0,9939	ab 01.07.: 0,9939	ab 01.07.: 0,9939	ab 01.07.: 0,9939	ab 01.07.: 0,9939
			IP/FU	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621
			ab 01.07.: 1,1253	ab 01.07.: 1,1253	ab 01.07.: 1,1253	ab 01.07.: 1,1253	ab 01.07.: 1,1253	
Hessen Reg.-Kz.: 51	20	KCH, PAR, KB	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537
		IP/FU	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066
Berlin Reg.-Kz.: 95, 97	30	KCH, PAR, KB	1,0021	1,0021	1,0021	1,0021	1,0021	1,0021
			ab 01.07.: 1,0327	ab 01.07.: 1,0327	ab 01.07.: 1,0327	ab 01.07.: 1,0327	ab 01.07.: 1,0327	ab 01.07.: 1,0327
			IP/FU	1,0924	1,0924	1,0924	1,0924	1,0924
			ab 01.07.: 1,1317	ab 01.07.: 1,1317	ab 01.07.: 1,1317	ab 01.07.: 1,1317	ab 01.07.: 1,1317	
Bremen Reg.-Kz.: 30	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770
			ab 01.07.: 1,0258	ab 01.07.: 1,0258	ab 01.07.: 1,0258	ab 01.07.: 1,0258	ab 01.07.: 1,0258	ab 01.07.: 1,0258
			IP/FU	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320
			ab 01.07.: 1,0846	ab 01.07.: 1,0846	ab 01.07.: 1,0846	ab 01.07.: 1,0846	ab 01.07.: 1,0846	
Hamburg Reg.-Kz.: 15	32	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
		IP/FU	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023
Saarland Reg.-Kz.: 93	35	KCH, PAR, KB	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356
		IP/FU	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897
Schleswig-H. Reg.-Kz.: 13	36	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
		IP/FU	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207
Westf.-Lippe Reg.-Kz.: 34	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462
		IP/FU	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954
Mecklenb./Vorp. Reg.-Kz.: 01	52	KCH, PAR, KB	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010
		IP/FU	1,0438	1,0398	1,0398	1,0398	1,0398	1,0304
Sachsen-Anhalt Reg.-Kz.: 09	54	KCH, PAR, KB	0,9773	1,0200	0,9773	0,9773	0,9773	0,9773
		IP/FU	1,0619	1,1200	1,0619	1,0619	1,0619	1,0619
Thüringen Reg.-Kz.: 50	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9822
		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0923
Sachsen Reg.-Kz.: 72	56	KCH, PAR, KB	1,0027	0,9880	1,0027	1,0027	1,0027	1,0039
		IP/FU	1,1243	1,1089	1,1243	1,1243	1,1243	1,1266

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.